

Friedens-Formular.

K. Oberamt Neckarsulm

Neckarsulm, den 23. März 1914.

0 Beil.

Militärsache!

Geheim!

I. Die dortige Gemeinde hat bei eintretender Mobilmachung zu stellen:

- ..... Lebensmittelwagen nebst Zubehör und ..... Paar Geschirren,
- 2 ..... Fuhrparkwagen nebst Zubehör und 3 Paar Geschirren, *frei für schwere Zugpferde*
- 1 ..... " " " " 4 " " " " " " " " " " " "
- ..... besonders tragfähige Wagen nebst Zubehör und ..... Paar Geschirren für besonders schwere Zugpferde.

*Vier Gassirren sind mit den Pferden zu liefern u. müssen diesen gegeben.*

Die Aushebung findet am 3 ten Mobilmachungstag, also am ..... den ..... ten

\*) 2 vor mittags 8 Uhr in (Ort) Heilbronn  
auf dem Spitalwiese (Platz) statt.

Die Anforderungen, welchen die Fahrzeuge und Geschirre zu genügen haben, desgleichen die zu jedem Fahrzeug und jedem Geschirr zu liefernden Zubehörstücke sind aus den auf der dritten Seite abgedruckten „Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör“ zu ersehen.

II. Der Ortsvorsteher wird beauftragt, alsbald folgende Arbeiten vorzunehmen:

1. Aus der Fahrzeugliste (Pf.-N.-B. § 7, Anlage A 1, Reg.-Bl. 1902 S. 455) sind so viele kriegsbrauchbare Fahrzeuge der bezeichneten Gattungen zur Vorführung zu bestimmen, als von der Gemeinde im Mobilmachungsfall zu stellen sind. Die zur Vorführung bestimmten Fahrzeuge sind in der Fahrzeugliste durch Unterstreichen kenntlich zu machen.  
Wenn im Laufe des Mobilmachungsjahrs eine Fahrzeugmusterung im Gemeindebezirk stattfindet, ist diese Arbeit (Abs. 1) in der neuen Fahrzeugliste zu wiederholen.

An das

Schultheißenamt  
Heilbronn

\*) Hier ist im Mobilmachungsfall der Wochen- und Montag einzusetzen. Auch empfiehlt es sich, im Frieden am linken Rand durch einen farbigen Strich anzudeuten, daß im Mobilmachungsfall hier noch etwas einzusetzen ist.

2. Der Ortsvorsteher hat sich schon im Frieden einen Plan zu machen, wie er die rechtzeitige und pünktliche Gestellung der Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör durch die Fahrzeugbesitzer am Aushebungsorte nach befohlener Mobilmachung sichern will.

Die nach Ziff. 1 zur Vorführung bestimmten kriegsbrauchbaren Fahrzeuge müssen den Fahrzeugbesitzern im Mobilmachungsfall bei der Ladung zur Vorführung genau bezeichnet werden.\*) Bei der Ladung ist den Fahrzeugbesitzern zu eröffnen, daß sie bei nicht rechtzeitiger oder unrichtiger und unvollständiger Gestellung der befohlenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör deren zwangsweise Herbeischaffung zur Aushebung auf ihre Kosten zu gewärtigen haben.

III. Für die rechtzeitige und vollzählige Gestellung der Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ist der Ortsvorsteher verantwortlich. Er hat bei der Aushebung persönlich zu erscheinen und die Fahrzeugliste mitzubringen.

IV. Erledigungsnachweis über die unter Ziff. II bezeichneten Aufträge ist binnen ... 3 ... Tagen vorzulegen.

Gegenwärtiges bleibt bei den Akten des Ortsvorstehers und ist sorgfältig aufzubewahren. Die dem Ortsvorsteher im Vorjahr unter Benützung des entsprechenden Friedensformulars, betr. die Wagenaushebung, zugegangene Ausfertigung ist nach Ablauf des 31. März d. J. zu vernichten.

\*) In größeren Gemeinden wird die Zustellung gedruckter einzelner Vorladezetteln oder die Benachrichtigung auf einem an die Wagenbesitzer zu verschiebenden Rundschreiben nicht wohl zu umgehen sein.